



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,  
ARBEIT, GESUNDHEIT  
UND DEMOGRAPHIE

## Informationen für ESF- und arbeitsmarktpolitische Landesprojekte im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

**Gültigkeit ab: 01.04.2020**

**Gültigkeit bis: 30.04.2020**

Vor dem Hintergrund der Zuspitzung der Corona-Krise und deren Auswirkungen auf ESF- und arbeitsmarktpolitische Projekte in Rheinland-Pfalz informiert die ESF-Verwaltungsbehörde Rheinland-Pfalz ergänzend zu ihrer Entscheidung vom 13.03.2020 die Träger arbeitsmarktpolitischer ESF- und Landesprojekte wie folgt:

Die ESF- und arbeitsmarktpolitischen Landesprojekte werden durch die staatlichen Maßnahmen nicht abgebrochen; die diesbezüglichen Bewilligungsbescheide gelten fort. Durch den eingetretenen Fall höherer Gewalt ist die geplante Projektdurchführung zwar nicht wie vorgesehen möglich, sie ist aber grundsätzlich weiterzuführen. Den Anordnungen staatlicher Stellen zur Eindämmung des Corona-Virus ist Folge zu leisten. Die Sicherung der Gesundheit aller Beteiligten und die Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus haben Vorrang.

Vor diesem Hintergrund dürfen Präsenzmaßnahmen (z.B. Unterrichtsmodule, Qualifizierungsmodule in Werkstätten, Face-to-Face-Beratung, Praktika, Veranstaltungen) zur Zeit nicht durchgeführt werden; sie sind nach Möglichkeit auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

Die Projekte sind, soweit es möglich ist, mit Hilfe von Alternativangeboten (z.B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon, Vermittlung von Projektinhalten in digitaler Form, projektbezogene „Hausaufgaben“ – per E-Mail oder postalisch zugestellt) weiterzuführen. Das mediengestützte Lernen unabhängig von bestimmten Präsenzzorten kann auch eine Bereicherung darstellen. Insbesondere können Online-Beratungen bzw. Online-Schulungen/E-Learning sowie die Kombination von unterschiedlichen Methoden und Medien innovative Ansätze sein, um die IT- und Medienkompetenzen der Projektteilnehmenden zu vertiefen. Darüber hinaus können die Projektmitarbeitenden Projekt-/Unterrichtsmaterialien vorbereiten.

Soweit die Projekte auch auf Kleine- und Mittlere Unternehmen abzielen (Förderansatz „Zukunftsfähige Arbeit“), werden diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten gebeten, die Betriebe bei der Bewältigung der neuen Herausforderungen im Zuge der Corona-Epidemie zu unterstützen. Dabei kann den Projekten eine Lotsenfunktion zukommen, so

zum Beispiel im Hinblick auf die Beantragung von Kurzarbeitergeld oder anderen Leistungen. Ebenso kann bei der Frage unterstützt werden, wie die Umstellung auf Home-Office erfolgen kann und welche veränderten Anforderungen dies an Arbeitsorganisation und Führung stellt. Für Rückfragen steht das Fachreferat zur Verfügung (Dr. Kay Bourcarde, [kay.bourcarde@msagd.rlp.de](mailto:kay.bourcarde@msagd.rlp.de), Tel. 06131/16-2040).

Sofern eine sozialpädagogische Betreuung von Teilnehmenden im Projektkonzept vorgesehen ist, muss diese in dringenden Fällen durch eine telefonische Erreichbarkeit des Projektpersonals sichergestellt sein.

In den Sachberichten zu den jeweiligen Quartalsberichten ist wie bisher über die im EDV-Begleitsystem EurekaRLP 2020 abgefragten Inhalte zu berichten.

Mitteilungspflichten der Projektträger an die Zwischengeschaltete Stelle sind weiterhin umfassend zu berücksichtigen. Insbesondere sind spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der aktuellen Situation (z.B. Personalverschiebungen) per E-Mail an die zuständige Sachbearbeitung der Zwischengeschalteten Stelle zu begründen.

Die im Teilnehmerregistratursystem (TRS) gemeldeten Teilnehmenden gelten weiterhin als Teilnehmende im Projekt. Sie sind aus dem TRS nicht abzumelden. Sofern weitere Zuweisungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht erfolgen können, erfolgt eine Fortschreibung der (höchsten) TN-Zahl des ersten Quartals.

Abschlagszahlungen können nur bei personell bedingten Engpässen erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn in der Zwischengeschaltete Stelle aufgrund personeller Ressourcen keine Quartalsberichte der Projektträger bearbeitet werden können oder wenn der Projektträger nachweisen kann, dass er aufgrund von Quarantänemaßnahmen bzw. Erkrankungen den Quartalsbericht nicht anfertigen kann.